

Allgemeine Lieferbedingungen

- 1 Allgemeines
- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („Bedingungen“) gelten für die Lieferung von Produkten durch GEOBRUGG („Lieferungen“). Die Lieferungen können die Montage oder Montageüberwachung („Leistungen“) der Produkte einschliessen.
- 1.2 Der Vertrag kommt zum Zeitpunkt zustande, zu dem der Besteller die Bestätigung erhält, dass GEOBRUGG die Bestellung annimmt („Auftragsbestätigung“).
- 1.3 Die Lieferungen sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.
- 1.4 Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur gültig, soweit diese von GEOBRUGG schriftlich angenommen worden sind.
- 1.5 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2 Preise und Zahlungsbedingungen
- 2.1 Die Preise und die Zahlungsbedingungen sind in der Auftragsbestätigung geregelt. Die Zahlungsfrist ist auch dann einzuhalten, wenn die Vertrags-erfüllung sich verzögert oder noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen.
- 2.2 Der Erfüllungsort für die Zahlungen ist das Domizil von GEOBRUGG. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen.
- 2.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Besteller ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen zu 8 % p. a.
- 3 Lieferfrist
- 3.1 Die Frist für die Lieferungen („Lieferfrist“) beginnt, sobald der Vertrag zustande gekommen ist und aus der Sicht von GEOBRUGG alle Voraussetzungen für die Erbringung der eventuellen Leistungen erfüllt sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Anzeige der Versandbereitschaft der Lieferungen durch GEOBRUGG an den Besteller versandt wurde bzw., bei eventuellen Leistungen, die Lieferungen zum bestimmungsgemässen Betrieb bereit sind.
- 3.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse eintreten, welche GEOBRUGG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, oder irgendwelche andere Umstände eintreten, welche GEOBRUGG nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller eine Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verzögerung nachweislich durch GEOBRUGG verschuldet wurde und dem Besteller dadurch ein Schaden entstanden ist. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0.2 % des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferungen und ist beschränkt auf insgesamt 5 % des Vertragspreises dieses Teils. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller GEOBRUGG schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen.
- 3.4 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Erfüllung des Vertrages sind in dieser Ziffer 3 ausdrücklich und abschliessend, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers, geregelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
- 4 Gefahrenübergang, Kostentragung
- 4.1 Der Gefahrenübergang erfolgt mit Lieferung EXW Domizil von GEOBRUGG (INCOTERMS 2010), nach welchem Incoterm (also EXW) sich auch die Kostentragung richtet.
- 5 Abnahme
- 5.1 Der Besteller hat die Lieferungen bei Erhalt zu prüfen und GEOBRUGG allfällige Mängel spätestens innert 7 Tagen nach Erhalt der Lieferungen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt es der Besteller, gemäss dieser Ziffer 5.1 Mängel anzuzeigen, so gelten die Lieferungen als genehmigt.
- 5.2 Zeigen sich keine Mängel der Lieferungen oder nur Mängel, die nicht wesentlich sind, so gilt die Abnahme der Lieferungen mit Abschluss der Prüfung als erfolgt.
- 5.3 Die Rechte des Bestellers bei Mängeln richten sich nach Ziffer 6.
- 6 Gewährleistung
- 6.1 GEOBRUGG übernimmt eine Gewährleistung für Mängel der Lieferungen, sofern die Mängel bei der Abnahme oder vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist auftreten und vom Besteller rechtzeitig gerügt werden. Eine Lieferung gilt dann als mangelhaft im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie die vertraglich definierte Spezifikation nicht erfüllt und für den bestimmungsgemässen Gebrauch nicht oder nur beschränkt tauglich ist.
- 6.2 GEOBRUGG haftet nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, den der Besteller selber verschuldet hat oder der insbesondere als Folge von normaler Abnutzung, nicht fachgerechter Montage, der Verwendung von Material des Bestellers oder Dritter, von Montage oder Unterhalt durch Dritte, von Überlastung, von Naturkatastrophen, von Umweltschäden oder als Folge von anderen nicht von GEOBRUGG zu vertretenden Ursachen eintritt.
- 6.3 Terrorismus und verbrecherische Angriffe, Einbruch und Gefängnisausbruch, Vandalismus, Sabotage, Störfälle und Industrie- oder Infrastruktur-Unfälle, Überlastung, Naturkatastrophen, Umweltschäden, sowie ähnliche Bedrohungen oder Gefahren sind sporadisch und in Bezug auf Zeitpunkt, Ort und Intensität unvorhersehbar. Die Ursachen und Angriffsmethoden können sehr verschieden und unberechenbar und sogar eine Kombination von verschiedenen Methoden und Ursachen sein. Angesichts der Vielfalt der solche Ereignisse beeinflussenden Faktoren kann es keine exakte Wissenschaft geben, welche den Schutz von Personen, Sachen, Infrastrukturen usw. sicherstellt. Der Besteller kann aber durch geeignete ingenieurmässige Berechnungen unter Verwendung von vorhersehbaren Parametern und die entsprechende Anordnung von einwand-freien Schutzmassnahmen in spezifischen Risikogebieten die Sicherstellung des Schutzes fördern. GEOBRUGG haftet daher insbesondere nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, welcher als Folge der oben-stehenden Ereignisse und/oder Umstände eintritt. Neben anderen Faktoren ist auch die Überwachung, Kontrolle der Lieferungen sowie der Unterhalt durch den Besteller für die Sicherstellung des Schutzes zwingend erforderlich. Dieser Schutz kann - neben den obenstehend ausgeführten Ereignissen (Terrorismus, verbrecherische Angriffe, etc.) - insbesondere auch durch unzureichende Dimensionierungsgrundlagen oder Nichtverwendung der vorgeschriebenen Standardkomponenten bzw.-systeme oder Originalteile und/oder durch Korrosion (verursacht durch Korrosionsprozesse, Umweltverschmutzung oder andere menschliche Faktoren sowie sonstige Fremdeinflüsse) vermindert werden. GEOBRUGG haftet daher insbesondere nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, welcher als Folge der obenstehenden Ereignisse und/oder Umstände eintritt. Erweisen sich die Lieferungen bei der Abnahme oder vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, so hat der Besteller einzig das Recht, die Beseitigung der Mängel, soweit diese von GEOBRUGG zu vertreten sind, innert einer angemessenen Frist zu verlangen.
- 6.4 Die Verpflichtung von GEOBRUGG zur Beseitigung von Mängeln setzt voraus, dass der Besteller die Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung und in jedem Fall vor Ablauf der Gewährleistungsfrist GEOBRUGG gegenüber schriftlich rügt.
- 6.5 GEOBRUGG trägt lediglich die ihr in ihrem Werk selber anfallenden Kosten der Nachbesserung. Sämtliche übrigen Kosten gehen zulasten des Bestellers.
- 6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Lieferungen
- gemäss Ziffer 5 oder der Beendigung der eventuellen Montageleistungen und endet in jedem Fall spätestens 14 Monate ab dem im Vertrag für den Versand der Lieferungen vereinbarten Zeitpunkt.
- 6.7 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 6 ausdrücklich und abschliessend, unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte
- 7 Eigentumsvorbehalt
- 7.1 Die Lieferungen bleiben Eigentum von GEOBRUGG, bis der Besteller seine Zahlungspflicht erfüllt und GEOBRUGG alle Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. GEOBRUGG ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Bestellers einzutragen, und der Besteller verpflichtet sich, allfällige diesbezüglich erforderliche Mitwirkungshandlungen ohne Verzug vorzunehmen.
- 8 Haftungsbeschränkung
- 8.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selber entstanden sind, wie z. B. von Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von GEOBRUGG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf 50 % (einschliesslich auch einer allfälligen Verzugsentschädigung gemäss Ziff. 3.3) des vereinbarten Preises für die ausgeführten Lieferungen.
- 8.2 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
- 9 Rücknahme von Teilen der Lieferungen
- 9.1 Die allfällige Rücknahme von Teilen der Lieferungen setzt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GEOBRUGG im Einzelfall voraus.
- 10 Schlussbestimmungen
- 10.1 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
- 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 11.1 **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist SALZBURG, Österreich. GEOBRUGG ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.**
- 11.2 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss seiner Regelungen zu Konflikten von Rechtsordnungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist wegbedungen.
- 12 Anhang
- 12.1 Auf die Erbringung der eventuellen Leistungen sind die Montagebedingungen von GEOBRUGG subsidiär anwendbar.

Montagebedingungen

- 1 Allgemeines
- 1.1 Diese Montagebedingungen („Bedingungen“) gelten für die Montage und die Montage-überwachung durch GEOBRUGG („Leistungen“) von Produkten („Lieferungen“), die durch GEOBRUGG gemäss den Allgemeinen Lieferbedingungen von GEOBRUGG („Lieferbedingungen“) geliefert werden. Die Leistungen sind in der Auftragsbestätigung sowie im Arbeitsrapport des Personals von GEOBRUGG abschliessend aufgeführt.
- 1.2 Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Lieferbedingungen und sind auf die Erbringung der Leistungen anwendbar, soweit die Lieferbedingungen keine oder keine abweichende Regelung enthalten.
- 2 Erbringung der Leistungen
- 2.1 GEOBRUGG wird die Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht erbringen. GEO BRUGG ist jederzeit berechtigt, mit der Erbringung der Leistungen oder Teilen derselben Dritte als Subunternehmer zu beauftragen.
- 2.2 Umfassen die Leistungen lediglich die Montageunterstützung, so erfolgt diese ausschliesslich im Rahmen der System-Handbücher von GEOBRUGG.
- 2.3 Wird das Personal von GEOBRUGG aus Gründen, welche GEOBRUGG nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen erheblich oder während einer Dauer von insgesamt 0.5 Tagen behindert, so ist GEOBRUGG berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen.
- 3 Arbeitszeit
- 3.1 Die Arbeitszeit ist in der Auftragsbestätigung sowie im Arbeitsrapport des Personals von GEOBRUGG festgelegt. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Vorschriften am Montageplatz.
- 3.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird auf fünf Arbeitstage verteilt. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 08.00 und 17.00 Uhr. Änderungen der normalen täglichen Arbeitszeit ins besondere aufgrund der Jahreszeit bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3 Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit. Die Leistung von Überzeitarbeit bedarf einer vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Die Überzeitarbeit darf die normale tägliche Arbeitszeit nicht um mehr als 3 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit nicht um mehr als 12 Stunden überschreiten.
- 3.4 Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 17.00 und 08.00 Uhr (ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit). Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden zwischen 17.00 und 08.00 Uhr.
- 3.5 Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Montageplatz geltenden wöchentlichen Ruhetagen. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Montageplatz geltenden gesetzlichen Feiertagen.
- 3.6 Reisezeit sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit.
- 3.7 Wird das Personal von GEOBRUGG aus Gründen, welche GEOBRUGG nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten, so ist GEOBRUGG, unbeschadet von Ziffer 2.3, berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit und die Reisekosten in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zulasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige von GEOBRUGG nicht zu vertretende Ausfallzeiten.
- 4 Preise
- 4.1 Die Leistungen werden gemäss den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen anwendbaren Tages-oder Stundensätzen von GEOBRUGG nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für die Erbringung von Nebenleistungen (z. B. Ausarbeitung von technischen Unterlagen).
- 4.2 Steuern (z. B. Quellensteuern, Mehrwertsteuern), Zoll- und andere Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge, welche GEOBRUGG oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers.
- 4.3 Zusätzlich in Rechnung gestellt werden nach Aufwand z. B. Personalkosten (Arbeitszeitformular), Reisekosten (Verkehrsmittel, Nebenkosten für Visa, Ein- und Ausfuhrbewilligungen etc.), Aufenthaltskosten (Displacement), Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen sowie zusätzliche Leistungen.
- 5 Pflichten des Bestellers
- 5.1 Der Besteller sorgt dafür, dass die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen (z. B. die Ein- und Ausreise- und die Arbeitsbewilligungen für das Personal von GEO BRUGG) sowie die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr insbesondere von Werkzeugen rechtzeitig erteilt werden und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.
- 5.2 Der Besteller führt die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Vorbereitungsarbeiten fachgerecht aus und gewährleistet insbesondere, dass die Transportwege und der freie Zugang zum Montageplatz in arbeitsbereitem Zustand sind und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.
- 5.3 Der Besteller ist für die Sicherheit des Montageplatzes und die Sicherheit des Personals von GEOBRUGG während der Erfüllung des Vertrages verantwortlich.
- 5.4 Der Besteller lagert Material und Ersatzteile zweckmässig und geschützt vor möglichen schädlichen Einflüssen und Einwirkungen Dritter.
- 5.5 Der Besteller stellt gemäss den Vorgaben von GEOBRUGG während der Erfüllung des Vertrages folgendes sicher: Wasser- und Abwasserversorgung, elektrische Energieversorgung, Beleuchtung, notwendige Lager- und Arbeitsplätze auf dem Montageplatz, Zufahrtswege und Abfallentsorgung sowie eine Liste mit örtlichen Dienststellen und Notfalldienste.
- 5.6 Der Besteller sendet Montagehilfsmittel (z. B. Bohrföhren, Helikopter-Gehänge), die ihm leihweise zur Verfügung gestellt wurden, innerhalb von 30 Tagen nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand zurück. Die Instandsetzung von defekten und der Ersatz von nicht zurückgesandten Montagehilfsmitteln werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
- 5.7 Der Besteller wird seine Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 5 ohne Kosten für GEOBRUGG rechtzeitig und richtig erfüllen. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so ist GEOBRUGG ohne weiteres berechtigt, die entsprechenden Leistungen auf Gefahr und Kosten des Bestellers selber zu erbringen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. Der Besteller wird GEOBRUGG von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos halten.